

EINKAUFBEDINGUNGEN DER HERESCHWERKE GMBH in der Fassung 7.6.2018

1) Geltung

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle erteilten Anfragen, Aufträge, Bestellungen und abgeschlossenen Verträge – im folgenden „Bestellung“ genannt – über Lieferungen und Leistungen (Waren, Werk-, Dienstleistungen, etc.) der **Hereschwerke GmbH**, und der mit dieser in Verbindung stehenden Unternehmen (wie ihre Mutter-, Tochter-, und Schwestergesellschaften; weiters Arbeitsgemeinschaften, soweit eine der vorgenannten Unternehmen an ein solchen beteiligt ist oder projektspezifisch an einer solchen mitwirkt) im Nachfolgenden kurz „HW“ genannt.
- 1.2 Von diesen Einkaufsbedingungen abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen und werden diese nicht verbindlich, auch wenn im Einzelfall entgegenstehenden Bedingungen nicht widersprochen wird oder in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos angenommen wird.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4 Angebote und Beratungen des Verkäufers, Lieferanten, etc – nachfolgend „Lieferant“ genannt sind für HW unverbindlich und kostenlos, für den Lieferanten sind Angebote jedoch im Sinne von § 1170a Abs. 1 ABGB richtig und verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, sich über Details, welche die Ausführung des Anfrage- oder Bestellgegenstands beeinflussen, ausreichend zu informieren und HW umfassend zu beraten.
- 1.5 Der Lieferant hat die Pflicht, die von HW gestellten Anforderungen an den Liefergegenstand so bald wie möglich zu prüfen und Untauglichkeiten, Fehler und Mängel in der von HW bzw den zugrundeliegenden Ausschreibungsunterlagen geforderten Art der Ausführung, Funktionen, Einsatzumgebung etc unverzüglich begründet schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Lieferant diese Mitteilung, haftet er für den dadurch verursachten Schaden.

2) Auftragserteilung, Auftragsbestätigung

- 2.1 Alle Bestellungen sind nur dann rechtsgültig, wenn sie auf unseren Bestellpapieren ausgefertigt und firmenmäßig unterzeichnet sind.
- 2.2 Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden vor, bei oder nach Vertragsabschluss bedürfen zu Ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Allfällige mündlich getroffenen Abmachungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit generell unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.3 Durch die Annahme einer Bestellung werden diese Einkaufsbedingungen vollständiger Vertragsbestandteil.
- 2.4 Ohne unsere schriftliche Zustimmung dürfen wesentliche Teile unseres Auftrages nicht an Dritte weitergegeben oder durch Subunternehmer ausgeführt werden.
- 2.5 Die Bestellung ist uns umgehend, spätestens jedoch binnen 7 Tagen unter Angabe des Preises und der Lieferzeit zu bestätigen. Stillschweigen des Lieferanten gilt als vollinhaltliche Annahme der Bestellung zu den festgelegten Bedingungen.
- 2.6 Für den Fall, dass die Auftragsbestätigung von der Bestellung abweichen sollte, so hat der Lieferant in dieser darauf deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen hinzuweisen. HW ist an eine Abweichung jedoch nur gebunden, wenn sie ihr ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Im Übrigen gilt eine vorbehaltlose Warennahme ausdrücklich nicht als eine solche Zustimmung.

3) Lieferfrist, Pönale

- 3.1 Die in der Bestellung genannten Lieferfristen und Liefertermine sind rechtsverbindlich. Der angegebene Liefertermin bzw Lieferfrist ist der Tag bzw. Kalenderwoche, an dem bzw in der die Ware gemäß Bestellung an der angegeben Lieferadresse („Bestimmungsort“) einzutreffen hat. Wurde keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.
- 3.2 Sobald der Lieferant erkennt, dass eine Lieferung ganz oder zum Teil unmöglich ist oder dass er die Lieferungen nicht bis zum vertraglich vereinbarten Termin ordnungsgemäß erbringen kann, hat er dies HW unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen. HW ist diesfalls berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten alle Maßnahmen zu ergreifen, um einen drohenden Terminverzug abzuwenden.
- 3.3 Bei Verzug - auch nur mit einem Teil – ist HW berechtigt, entweder bezüglich der ganzen Lieferung oder des noch ausstehenden Teiles ohne Setzung einer Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder weiterhin die Erfüllung zu begehren. In einem solchen Fall ist HW berechtigt, eine verschuldungsunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 25 % der Auftragssumme vom Lieferanten zu fordern, unbeschadet darüber hinaus gehender Schadenersatzansprüche.

- 3.4 Für jeden angefangenen Kalendertag der Überschreitung des Liefertermines ist HW berechtigt, eine Pönale (bloßer Mindestersatz) in Höhe von 1 % des Wertes der Gesamtbestellung, maximal jedoch 30 % an den Lieferanten zu verrechnen oder in Abzug zu bringen, ungeachtet des Verschuldens des Lieferanten und/oder eines Schadens. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle eines Verzuges wird von HW dadurch jedoch nicht ausgeschlossen. HW ist nicht verpflichtet auf einen Verzug aufmerksam zu machen.

4) Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

- 4.1 Lieferung und Versand sind grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns angeführte Lieferadresse (Bestimmungsort) auszuführen. Die sach- und fachkundige Verpackung, Versandbereitstellung und Verzollung ist im Lieferumfang des Lieferanten, ohne zusätzliches Entgelt, ebenfalls enthalten. Für alle Schäden die aus Verstößen dagegen entstehen, haftet der Lieferant in vollem Umfang.
- 4.2 Die Gefahr geht mit der Übernahme der Lieferung beim angegebenen Bestimmungsort durch HW über, wobei die Abladung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten erfolgt. Im Falle einer Lieferung mit Montage geht die Gefahr erst mit Übernahme am genannten Bestimmungsort auf HW über.
- 4.3 Sämtliche von HW gemachten Vorgaben hinsichtlich Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Nachnahmesendungen werden von uns nicht übernommen. Wird von HW keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben, so ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden. Widrigenfalls sind alle daraus resultierenden negativen folgen und erhöhte Kosten vom Lieferanten zu tragen.
- 4.4 Auf sämtlichen Versanddokumenten ist die volle Versandadresse anzuführen. Die vollständige Versandanzeige mit Angabe unserer Bestellnummer ist uns sofort bei Abgang jeder einzelnen Sendung zu übermitteln. Außerdem hat jedes Colli einen Packzettel bzw einen Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe zu enthalten.
- 4.5 Jegliche Pläne (Schalt- und Montagepläne etc), Stücklisten, Bedienungsanleitungen, Zertifikate, qualitätsrelevante Dokumente, Ursprungszeugnisse oder ähnliche Dokumente, die den gelieferten Waren zugehörig sind, sind unaufgefordert spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung den Lieferpapieren beizulegen. Jegliche Kosten, die HW aus einer nicht zeitgerechten und/oder mangelhaften Beistellung/Lieferung solcher Unterlagen entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.
- 4.6 Direktlieferungen auf Baustellen oder Beistellungen sind in neutraler Verpackung und neutralen Versandpapieren im Namen von HW zu erfolgen.
- 4.7 Bei Lieferungen, die Gefahrgut betreffen, ist der Lieferant verpflichtet spätestens in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich bei der Ware um Gefahrgut handelt, und weiters die jeweils geltenden Bestimmungen betreffend den Transport von Gefahrgut wie ADR/GGSt (Straßentransport), RID (Eisenbahn), IATA-DGR (Lufttransport) der IMDG (Seetransport) einzuhalten.
- 4.8 Anlieferungen in Leihtrömmeln sind bis zu 9 Monaten nach Übernahme kostenlos für HW. Bei Retournierung dieser innerhalb von 3 Jahren ab Übernahme erhalten wir eine Gutschrift in der Höhe von 50%.

5) Übernahme, Fehl- und Rücklieferungen

- 5.1 Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung der gesamten Lieferung von HW, auch wenn der Liefereingang bei HW bereits bestätigt wurde. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspäteten Erhebung der Mängelrüge. Im Übrigen besteht eine Rückpflicht nach § 377 UGB nicht. Die bloße Annahme der Lieferung, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen, bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf HW zustehende Rechte. Empfangsquittungen der Warenannahme von HW sind keine Erklärung von HW über die endgültige Übernahme der gelieferten Bestellungen. Festgestellte offensichtliche Mängel (quantitativ und qualitativ) können von HW innerhalb von 60 Tagen ab Feststellung geltend gemacht werden.
- 5.2 Falls die Lieferung nicht den handelsüblichen Bedingungen oder den anzuwendenden Sicherheitsvorschriften bzw den gesetzlichen Normen und Vorschriften und/oder den Vereinbarungen entspricht, ist HW berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz auf Kosten des Lieferanten zu beschaffen.
- 5.3 Sollte uns durch eine Falsch- oder Fehllieferung bzw minderwertige Ware ein Schaden entstehen, hat der Lieferant vollen Schadenersatz zu leisten.
- 5.4 Rücksendungen von Ausschuss-, Falsch- und Fehllieferungen erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Mengen- und Stückzahländerungen in Bestellungen, auch wenn Lieferungen

bereits erfolgt sind, erfolgen zu den in der Bestellung festgelegten Preisen und Konditionen ohne weitere Manipulationsgebühren.

6) Garantie

- 6.1 Der Lieferant übernimmt für die Dauer von 3 Jahren ab erfolgter Übernahme - durch den Endkunden, wenn nicht anders bestimmt - für die vertragsgemäße Ausführung seiner Lieferung, für Funktion und einwandfreie Leistung, insbesondere auch die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften seiner Lieferungen die volle Garantie. Des Weiteren garantiert der Lieferant, dass die Konstruktion, Ausführung und Fertigung seiner Lieferungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den anwendbaren technischen ÖNORMEN bzw. ÖVE-Vorschriften, die Verwendung tadelloser und fabriksneuer Materials in geeigneter Qualität, das für den Einsatzzweck geeignet ist.
- 6.2 Bei jedem innerhalb der Garantiezeit auftretenden Mangel hat HW das Recht, wahlweise kostenlose Ersatzlieferungen (auch wenn der Mangel behebbar ist), kostenlose Verbesserung/Instandsetzung, einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten. In dringenden Fällen, oder wenn der Lieferant in der Beseitigung von Mängeln nach erster Aufforderung länger als 14 Tage säumig ist, ist HW berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung von Mängeln selbst vorzunehmen oder von Dritten vornehmen zu lassen. Bei versteckten Mängeln (dh Mängel, die bei Übernahme schon bestanden haben, jedoch nur durch unverhältnismäßigen Aufwand feststellbar gewesen wären) beginnt die Rügepflicht und die Garantiezeit erst mit der tatsächlichen Kenntnis zu laufen. HW ist berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz sämtlicher mit der Behebung des Mangels verbundenen Kosten wie Untersuchungs-, Bearbeitungs-, Ein- und Ausbaubkosten etc zu verlangen. Bei Gefahr in Verzug, insbesondere auch zur Vermeidung eigenen Verzugs oder bei Verbesserungsverzug des Lieferanten, behält sich HW vor, sich auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken oder nachbessern zu lassen.
- 6.3 Nach der Mängelbehebung beginnt die Garantiefrist für den gesamten Liefergegenstand neu zu laufen.
- 6.4 Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatz- und Verschleißteile für den Liefergegenstand bis zu 10 Jahren ab Lieferung zu marktüblichen Preisen und Lieferzeiten zu liefern.
- 6.5 Die vom Lieferanten errichteten Anlagen oder gelieferten Produkte und Geräte müssen den vorgeschriebenen Schutzanordnungen gemäß allgemeiner Maschinen- und Gerätesicherheitsverordnung (BMGSV) udgl. sowie sämtlichen geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen. Bei Errichtung von elektrischen Anlagen bzw. Lieferung von elektrotechnischen Produkten und Anlagen verpflichtet sich der Lieferant, darüber hinaus die zutreffenden EU-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, das Elektrotechnikgesetz (in der letztgültigen Fassung) und alle darauf basierenden Verordnungen und Vorschriften in jeweils gültigen Fassung sowie die am Bestimmungsort jeweils gültigen bzw. anwendbaren technischen ÖNORMEN, DIN-Normen, Europäischen Normen (EN) einzuhalten, ebenso wie die allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- 6.6 Der Lieferant erklärt durch Annahme der Bestellung ausdrücklich, dass an dem Gegenstand der Lieferung keine Rechte, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, haften. Er übernimmt die Verpflichtung, falls dennoch Rechte Dritter geltend gemacht werden, HW schad- und klaglos zu halten und uns daraus erwachsenden Schaden voll zu ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, HW im Falle von Patent-, Marken- und Musterschutz oder Urheberrechtsstreitigkeiten bezüglich der gelieferten Waren schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant garantiert seine vollen Rechte auf die Patente, Lizenzen und Neuerungen hinsichtlich der Bestellung und, dass sie für HW und am Verwendungsort vollständig zur Verfügung stehen, uneingeschränkt genutzt oder weiterveräußert werden können, ohne die Rechte Dritter zu verletzen.
- 6.7 Darüber hinaus haftet der Lieferant für alle von ihm, sowie seinen Vorlieferanten sowie Subunternehmern als Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden, verschuldensunabhängig, unbeschränkt, dh er leistet volle Genugtuung.

7) Haftung des Lieferanten

- 7.1 Ein Ausschluss der Haftung des Lieferanten für Folgeschäden bei leichter Fahrlässigkeit, sowie für Sachschäden im Fall der Produkthaftung wird von HW keinesfalls anerkannt. Der Lieferant verpflichtet sich für 12 Jahre ab Lieferung, HW hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Über Anfrage von HW hat der Lieferant den jeweiligen Hersteller, Importeur oder denjenigen zu nennen, der ihm das Produkt geliefert hat und HW alle zweckdienlichen Unterlagen zur Abwehr von Produkthaftungsansprüchen Dritter rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

- 7.2 Der Lieferant verpflichtet sich für den Fall, dass HW aus dem Titel der Produkthaftung wegen eines fehlerhaften Produkts in Anspruch genommen werden, sämtliche Schäden zu ersetzen.
- 7.3 Wird HW auf Grund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem ausländischen Recht in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, HW insoweit von der Haftung freizustellen, als er auch unmittelbar haften würde.
- 7.4 Der Lieferant haftet ebenfalls für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

8) Besondere Bestimmungen für Hard- und Software

- 8.1 Hard- und Software stellen, sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, immer eine Einheit dar.
- 8.2 Ist in der Bestellung Software zu liefern, die nicht speziell für HW entwickelt wurde, räumt der Lieferant HW ein übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich unbegrenzt. Bei speziell für HW entwickelter Software räumt der Lieferant ein übertragbares und zeitlich unbegrenztes Werknutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Soweit nichts anderes vereinbart wurde ist auch der Quellcode der Software in aktueller Version zu liefern. Der Lieferant übernimmt die vollständige und einwandfreie Installation der Software. Danach wird er einen Datenträger, der für HW lesbar ist, mit dem Quell- und Maschinencode samt der dazugehörigen Dokumentation (Inhalt und Aufbau des Datenträgers, Programm und Datenflusspläne, Testverfahren, Testprogramme, Fehlerbehandlung, etc.) an HW übergeben. Zusätzlich hat der Lieferant vor Abnahme eine ausführliche, schriftliche Benutzerdokumentation in deutscher Sprache und in ausreichender Stückzahl zur Verfügung zu stellen.
- 8.3 Der Lieferant erklärt sich, innerhalb der Garantiezeit alle nachfolgenden Programmversionen („Updates“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Weiters verpflichtet sich der Lieferant für die gelieferte Software eine Wartung und Softwarepflege für mindestens 5 Jahre ab Abnahme beim Endkunden von HW zu marktüblichen Konditionen anzubieten. Innerhalb der Garantiezeit sind die Kosten für die Wartung im Preis der Bestellung inkludiert.

9) Besondere Bestimmung für Planungsleistungen

- 9.1 Sämtliche Unterlagen, wie zB Pläne etc., gehen in das Eigentum von HW über, auch im Fall der vorzeitigen Auflösung des Vertrages und sind HW auf Verlangen unverzüglich herauszugeben. HW erwirbt an diesen vom Lieferanten übergebenen Unterlagen ein exklusives, unbeschränktes, unwiderrufliches, unentgeltliches, unbefristetes sowie übertragbares Werknutzungsrecht im weitest möglichen Umfang. HW ist berechtigt, die Pläne und sonstigen Unterlagen ohne Zustimmung sowie zusätzlichen Entgeltanspruch des Lieferanten in ursprünglicher oder veränderter Form zu verwerten oder sonst zu verwenden.

10) Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

- 10.1 Eigentumsvorbehalte, welcher Art auch immer, haben keine Gültigkeit.
- 10.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den zu liefernden Waren etc. wird ausgeschlossen.

11) Rechnungslegung

- 11.1 Die Zahlungsfrist für Rechnungen, beginnt erst, nachdem die Lieferung bzw. Leistung vom Lieferant vollständig erbracht und von HW übernommen wurde. Soweit der Lieferant auch Prüfprotokolle, Qualitätsnachweise oder andere Unterlagen und Dokumenten zur Verfügung zu stellen hat (siehe auch Punkt 12.2), setzt die Vollständigkeit der Lieferung oder Leistung auch die Übermittlung dieser Unterlagen voraus. Erst nach vollständiger Lieferung und Übernahme durch HW ist der Lieferant berechtigt eine Rechnung an HW zu übermitteln, eine Anheftung beim Lieferschein etc. ist keine ordnungsgemäße Rechnungslegung.
- 11.2 Zahlungen werden ausschließlich in EURO geleistet.
- 11.3 Rechnungen sind in EURO auszustellen und haben den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen, der Rechnungstext ist so abzufassen und die Rechnungen so aufzugliedern, dass der Vergleich mit der Bestellung und die Rechnungsprüfung einfach vorgenommen werden können. Die Rechnungen sind so zu erstellen, dass HW ohne unnötigen Aufwand eine Rechnungsprüfung ermöglicht wird, dh ein Vergleich mit der Bestellung und der Rechnung leicht vorgenommen werden kann, insbesondere sind die Bestellnummer und die Bestelldaten in der Rechnung anzuführen. Rechnungen über Arbeitsleistungen und Montage haben die von HW täglich bestätigten Leistungs- bzw. Zeitanzeige zu enthalten. Rechnungen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, gelten als nicht gelegt.
- 11.3 HW ist berechtigt, falls die vom Lieferanten übermittelten Rechnungen oben genannten Anforderungen bzw. den umsatzsteuerlichen Vorschriften nicht entsprechen, diese unbearbeitet zurückzuschicken. Diesfalls gilt die Rechnung als nicht gelegt und die Zahlungsfrist beginnt nicht zu laufen.

12) Zahlungsbedingungen, Preisbasis

- 12.1 Die Preise sind Fixpreise (inklusive aller Nebenkosten) und verstehen sich DDP genannter Bestimmungsort, gemäß Incoterms 2010. Bei Lieferung geht die Gefahr mit der Übernahme der Lieferung beim angegebenen „Bestimmungsort“ durch HW über, wobei die Abladung auf Kosten und Gefahr des AN erfolgt. Im Falle einer Lieferung mit Montage geht die Gefahr erst mit Übernahme am genannten Bestimmungsort auf HW über.
- 12.2 Die Rechnung ist erst nach erfolgter Lieferung und Übernahme bzw vollständig erbrachter Leistung an HW zu senden, eine Anheftung beim Lieferschein etc ist keine ordnungsgemäße Rechnungslegung, und behält sich HW das Recht vor, diese unbearbeitet zurückzusenden. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gelegt
- 12.3 Darüber hinaus hat der AN bei Lieferungen von Anlagen und Geräten alle notwendigen und zweckdienlichen Unterlagen, wie Konformitätserklärungen, Prüfprotokolle, Datenblätter, Montagepläne, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Ersatzteillisten kostenlos in deutscher Sprache bzw auf Verlangen von HW auch in einer anderen Sprache mitzuliefern.
- 12.4 Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernommen so gilt der „All In“ Satz (dh der Lieferant trägt alle erforderlichen Nebenkosten wie zB Reisekosten, Bereitstellungskosten der Werkzeuge, etc.).
- 12.5 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HW ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.
- 12.6 Sofern nichts Abweichendes in der Bestellung schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Übernahme der Lieferungen oder Leistungen durch HW sowie ordnungsgemäßer Rechnungsübermittlung abzüglich 5 % Skonto oder wahlweise 90 Tage netto. Der AN erklärt sich damit einverstanden, dass bei Überschreitung der Skontofrist seitens HW, der Skonto in der vereinbarten Form gewährt wird, sofern die doppelte Skontofrist nicht überschritten wird. Bis zur vollständigen Lieferung bzw. Erledigung sämtlicher Mängelrügen kann die Zahlung zur Gänze zurückgehalten werden, wobei unser Skontoanspruch bestehen bleibt. Einvernehmlich wird die § 456 UGB abbedungen und kommt nur § 1000 Abs 1 ABGB zur Anwendung.
- 12.7 Während der Garantiezeit ist HW berechtigt einen Hafnrücklass bis 10 % des Auftragswertes in Anspruch zu nehmen.

13) Pauschalvergabe

- 13.1 Bei Pauschalvergaben werden die vom Lieferanten offerierten Lieferungen und Leistungen mit einem einmaligen Pauschalpreis abgegolten. Dieser beinhaltet die Vergütung für sämtliche Lieferungen und Leistungen, welche zu einer fach- und termingerechten Durchführung der Vertragsleistung erforderlich sind, auch dann, wenn diese im Leistungsverzeichnis bzw. der Bestellung nicht detailliert angeführt sind. Der Lieferant erklärt sich bereit, eine Mengen- und Vollständigkeitsgarantie für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang zu übernehmen.
- 13.2 Nachträgliche Mehrforderungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Minderungen können von HW bis zur Freigabe der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Spätere Liefer- und Leistungsgegenüberstellungen mit daraus resultierenden Mehrforderungen werden nicht anerkannt, es gilt der vereinbarte Pauschalpreis. Dieser bezieht sich auf den Planungsstand zum Zeitpunkt der Vergabe. Bei eventuellen Nachtragsangeboten gelten die selben Kalkulationsgrundlagen und Nachlässe.

14) Erfüllung, Gerichtsstand, Recht

- 14.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der von HW angegebene Bestimmungsort.
- 14.2 Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz (BG Graz Ost bzw. LG für Zivilrechtssachen) vereinbart.
- 14.3 Es kommt österreichischem materielles Recht zur Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden ausgeschlossen.
- 14.3 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb der Republik Österreich so ist HW wahlweise berechtigt, alle Ansprüche, Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten aus Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach Schiedgerichtsordnung der Wiener Handelskammer durch einen oder drei gemäß dieser Ordnung ernannte(n) Schiedsrichter entscheiden zu lassen. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Wien. Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache abgehalten. Der Schiedspruch ist für die beteiligten Parteien endgültig und bindend

15) Geheimhaltung

- 15.1 Alle durch HW zugänglich gemachten oder vom Lieferanten über uns in Erfahrung gebrachten Informationen, Pläne, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, technische Aufzeichnungen, Verfahrensmethoden, Software und sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how sowie in Zusammenhang damit erzielte Arbeitsergebnisse (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) sind vom Lieferanten Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten ausschließlich für die Ausführung dieser Bestellung von HW verwendet und nur solchen Personen zugänglich gemacht werden, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung Kenntnis der vertraulichen Informationen haben müssen und entsprechend dieser Regelung zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Weiters verpflichtet sich der Lieferant die von ihm in Erfüllung der Bestellung des von HW erarbeiteten Ergebnisse oder Teilergebnisse geheim zu halten und ausschließlich für die Erfüllung der Bestellung zu verwenden. Diese gilt ebenfalls für HW oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, Informationen udgl, die dem Lieferanten im Zusammenhang mit der Bestellung von HW zur Kenntnis gelangen. Der Lieferant hat alle diese Informationen und Ergebnisse insbesondere vor dem Zugriff Dritter zu schützen, das Datengeheimnis einzuhalten und seine damit befassten Mitarbeiter gleichfalls zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt auch über die Dauer der Geschäftsbeziehung für mindestens 3 Jahre hinaus, solange und soweit der Lieferant nicht den Nachweis erbringen kann, dass ihm die vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt ihrer Erlangung bereits bekannt, diese offenkundig waren oder später ohne sein Verschulden offenkundig geworden sind.
 - 15.2 Alle Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Prüfvorschriften), Muster oder Modelle usw. die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung dem Lieferanten zugänglich machen, verbleiben in unserem Eigentum und sind auf unser Verlangen jederzeit, spätestens jedoch bei Beendigung der Geschäftsbeziehung (einschließlich etwa vorhandener Kopien, Abschriften, Auszüge und Nachbildungen) nach Wahl von HW entweder zurückzugeben oder auf Kosten des Lieferanten zu vernichten.
 - 15.3 Die Offenbarung vertraulicher Informationen und die etwaige Übermittlung von Unterlagen, Mustern oder Modellen begründet für den Lieferanten keinerlei Rechte an gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder Urheberrechten und stellt keine Vorveröffentlichung und kein Vorbenutzungsrecht im Sinne des Patent- und des Gebrauchsmustergesetzes dar.
 - 15.4 Ein Hinweis auf die Geschäftsbeziehung zu Werbezwecken ist ohne schriftliche Zustimmung von HW nicht gestattet.
 - 15.5 Verstößt der Lieferant gegen eine Bestimmung im Punkt 15 gilt pro Verstoß eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe von je EUR 20.000,00 als vereinbart, welche von offenen Rechnungen in Abzug gebracht werden kann bzw. ansonsten in Rechnung gestellt wird.
- ## 16) Datenschutz
- 16.1 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, zugewiesener Kontakt) seiner Mitarbeiter sowie nicht personenbezogenen Daten zum Zweck der Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen, der Vertragsabwicklung, Lieferantenübersicht erfasst, gespeichert und verarbeitet werden. Der AN hat seine Mitarbeiter über diese Datenverarbeitung zu informieren.
 - 16.2 Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, eine Weitergabe ist aufgrund der Vertragsabwicklung und -erfüllung (an Auftraggeber, Dienstleistungs- und Subunternehmen, verbundene Unternehmen) oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (an Behörden) erforderlich. Darüber hinaus nimmt der AN zur Kenntnis, dass die im Zuge der Vertragsanbahnung und -abwicklung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten, wenn überwiegende berechtigte Interessen der Hereschwerke die Übermittlung erfordern (zB Abwehr bzw Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gerichten, Behörden etc), diese weitergegeben werden können. Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung ist die Vertragserfüllung sowie die Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, sowie auch das berechtigte Interesse der HW (Art 6 Abs 1 lit b, c und f EU-DSGVO). Auf das bestehende Widerspruchsrecht nach Art 21 Abs 1 EU-DSGVO wird hingewiesen.
 - 16.3 Aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsfristen beträgt die Speicherdauer zumindest 7 Jahre (§ 212 UGB sowie § 132 BAO), jedenfalls bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung, abhängig von Gewährleistungsfristen auch länger, bzw aufgrund schadenersatzrechtlicher Verjährungsfristen im Einzelfall bis zu 30 Jahre (§ 1489 ABGB).

- 16.4 Die Bereitstellung und Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten ist für die Vertragserfüllung bzw aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sowie berechtigter Interessen der HW erforderlich. Eine Nichtbereitstellung würde den Vertragsabschluss oder –erfüllung vereiteln bzw würde einen Verstoß gegen gesetzlichen Verpflichtungen bedeuten und Verwaltungsstrafen zulasten der Hereschwerke auslösen.
- 16.5 Entsprechend der Informationspflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung ist der Hinweis zu tätigen, dass dem Betroffenen (natürliche Person) folgende Rechte zustehen: Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit, Recht auf Widerspruch, Beschwerderecht bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Der Betroffene kann bei HW Auskunft über seine bei HW gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen und HW auch auffordern, diese zu berichtigen, zu löschen und falls im Einzelfall eine Einwilligung erteilt wurde, diese jederzeit widerrufen. In einem solchen Fall kontaktieren uns:
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| Kontaktdaten | Verantwortlicher: |
| Hereschwerke GmbH | |
| Franz-Hersch-Straße 2 | |
| 8410 Wildon | |
| datenschutz@hereschwerke.com | |
- Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass oben genannte Betroffenenrechte nach der EU-DSGVO nur natürlichen Personen zustehen, juristische Personen diese Rechte nicht ausüben können. Nach dem österreichischen Datenschutzgesetz steht juristischen Personen jedoch das Recht auf Auskunft über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten sowie das Recht auf Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten zu.
- 16.6 Der Lieferant garantiert gegenüber HW die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des DSG und bestätigt, dass er sämtliche personenbezogene Daten in Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Gesetzen

und Verordnungen zur Verfügung stellt. Hinsichtlich dieser Garantie hält der Lieferant HW vollkommen schad- und klaglos.

17) Stornierung, Sistierung

- 17.1 HW hat das Recht, auch ohne Verschulden des Lieferanten ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der Lieferant berechtigt, sämtliche bis zum Tag des Rücktritts nachweislich erbrachten Lieferungen zu verrechnen, nicht jedoch entgangenen Gewinn. Durch den Lieferanten erzielbare oder erzielte Vorteile sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- 17.2 HW ist jederzeit berechtigt, die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung für eine Dauer von mehr als drei Monaten, kann der Lieferant den Ersatz von nachgewiesenen Kosten fordern, nicht jedoch entgangenen Gewinn, während der ersten drei Monate kann der Lieferant keine Forderungen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, geltend machen.

18) Sonstiges

- 18.1 Der Lieferant ist für die die Einhaltung dieser Einkaufsbedingungen seitens seiner Sublieferanten verantwortlich und haftet dafür. Über die vorgeschriebenen Bedingungen hinaus ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung nach bestem Wissen und Können mit aller gebotenen Sorgfalt auszuführen und bleibt auch hierfür verantwortlich.
- 18.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 18.3 HW ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten auf ein anderes Unternehmen der HW-Gruppe zu übertragen. Dem Lieferanten erwächst aus Anlass einer Übertragung kein Kündigungsrecht oder sonstige Ansprüche.

Stand: 7.6.2018